

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Stadt Schwaigern

.....

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2017

.....

Inhaltsverzeichnis

Eröffnungsbilanz

1-2

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Anhang zur Eröffnungsbilanz

Anlage 2: Vermögensübersicht

Anlage 3: Schuldenübersicht

Anlage 4: Bescheinigung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom Juni 2022

0751/22
SAR/Fri
3126144

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Stadt Schwaigern
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2017
-EUR-

Aktivseite		Stand zum 01.01.2017
1.	Vermögen	102.811.791,54
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	21.848,62
1.2.	Sachvermögen	94.740.586,62
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.795.700,58
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.781.903,50
1.2.3.	Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	51.342.251,62
1.2.4.	Bauten auf fremdem Grund und Boden	571.787,81
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.372,80
1.2.6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.347.228,83
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	435.119,06
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.439.222,42
1.3.	Finanzvermögen	8.049.356,30
1.3.1.	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	1.028.346,06
1.3.2.	Sondervermögen	400.000,00
1.3.3.	Ausleihungen	2.090,00
1.3.4.	Wertpapiere und sonstige Einlagen	210.003,03
1.3.5.	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	562.157,32
1.3.6.	Privatrechtliche Forderungen	109.576,33
1.3.7.	Liquide Mittel	5.737.183,56
2.	Abgrenzungsposten	2.729.470,18
2.1.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	32.815,11
2.2.	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	2.696.655,07
	Summe Aktiva	105.541.261,72

Stadt Schwaigern
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2017
-EUR-

<u>Passivseite</u>		Stand zum 01.01.2017
1.	Eigenkapital	57.664.372,54
1.1.	Basiskapital	57.625.704,00
1.2.	Rücklagen	38.668,54
1.2.1.	Zweckgebundene Rücklagen	38.668,54
2.	Sonderposten	27.920.853,16
2.1.	Sonderposten für Investitionszuweisungen	7.093.429,05
2.2.	Sonderposten für Investitionsbeiträge	14.396.532,75
2.3.	Sonderposten für Sonstiges	6.430.891,36
3.	Rückstellungen	16.158.911,31
3.1.	Gebührenüberschussrückstellungen	107.556,00
3.2.	Sonstige Rückstellungen	16.051.355,31
4.	Verbindlichkeiten	2.692.051,89
4.1.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.895.427,96
4.2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	557.764,03
4.3.	Sonstige Verbindlichkeiten	238.859,90
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.105.072,82
	Summe Passiva	105.541.261,72

Schwaigern, den 8. Juli 2022

Sabine Rotermund
- Bürgermeisterin -

Stadt Schwaigern
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2017

Anhang zur Eröffnungsbilanz

I. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Auf der Grundlage der Entscheidung der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 – Grundzüge eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens – hat der baden-württembergische Landtag mit dem Beschluss vom 22. April 2009 die Einführung der Doppik in Baden-Württemberg beschlossen.

Die Einführung der Doppik bei der Stadt Schwaigern erfolgte zum 1. Januar 2017. Damit ist ab dem Haushaltsjahr 2017 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Hierzu wurde die nun vorliegende Eröffnungsbilanz erstellt.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach Maßgabe des § 95 GemO und § 62 GemHVO, dem neunten Abschnitt der GemHVO sowie den untergesetzlichen Regelungen (insbesondere Leitfäden).

Die Eröffnungsbilanz der Stadt beinhaltet die Rechnungslegungskomponenten, welche die GemO, die GemHVO sowie die Verwaltungsvorschrift des baden-württembergischen Innenministeriums vorsehen.

Hierin enthalten ist die Bilanz inklusive des Anhangs sowie etwaiger Pflichtangaben.

II. Rechtliche Grundlagen

Der Anhang ist der Eröffnungsbilanz beizufügen (§ 95 GemO). Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Bilanz zu erläutern. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind außerdem anzugeben (§ 53 Abs. 2 GemHVO):

1. die auf die Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Stadt entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg aufgrund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und
6. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Die soeben genannten Angaben werden zum Schluss des Anhangs, in Kapitel V. "Ergänzende Angaben", nochmals einzeln aufgeführt.

Darüber hinaus sind dem Anhang als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht
2. die Schuldenübersicht

III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2017 wurden die Regelungen der Gemeindeordnung für das Bundesland Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch §§ 5 und 102a Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 64, geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 192, 195), die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, des Kontenrahmens und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 9. Juni 2016 und die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1200), sowie des Leitfadens zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage, Fassung Juni 2017) angewendet.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Anlagen zum Anhang erfolgt nach dem in der GemHVO vorgeschriebenen Gliederungsschemata und unter Beachtung der Muster gemäß VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, wurden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen. Einzelwertberichtigungen wurden für diejenigen Forderungen vorgenommen, bei denen das Fälligkeitsdatum mehr als ein Jahr vor dem Bilanzstichtag lag. Des Weiteren wurden diejenigen Forderungen einzelwertberichtigt, die einen geringeren Wert als 5,00 Euro aufweisen.

Auf die übrigen Forderungen wurden – sofern erforderlich – zur Berücksichtigung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 2% vorgenommen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass keine Überprüfung der Forderungen hinsichtlich der ursprünglichen Ertragsart und dem zugeordneten Forderungssachkonto vorgenommen wurde. Eine derartige Aufgliederung wäre nur unter erheblichem sowie unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da etwaige Abweichungen zu keinen wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt führen würden.

Den liquiden Mitteln wurden Bar- und Buchgeldbestände zum 1. Januar 2017 zugrunde gelegt.

Erhaltene Investitionszuwendungen und Beiträge wurden als Sonderposten passiviert und der bezuschussten Anlage zugeordnet. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich nach der Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes.

Tatbestände, die eine Pflichtrückstellung gem. § 41 Abs. 1 GemHVO auslösen würden, lagen zum 1. Januar 2017 im Sinne von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen im Bereich der Abwasserbeseitigung vor. Darüber hinaus wurden Wahlrückstellungen für zukünftige Zahlungen von Erschließungsbeiträgen, Zahlungen an externe Erschließungsträger sowie FAG- und Kreisumlagen ermittelt und aufgenommen.

Verbindlichkeiten sind zu ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz generierten Daten der erstmaligen Erfassung und Bewertung sind nicht irreversibel. Gemäß § 63 GemHVO können Wertansätze der Eröffnungsbilanz berichtigt werden, wenn sich später, d. h. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, herausstellt, dass

1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Sonderposten oder Schulden zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder
2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Sonderposten oder Schulden nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, d. h. eine Verrechnung mit der Kapitalposition hat im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Zusammensetzung eingegangen.

IV. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Nachfolgend werden die einzelnen Posten der Bilanz aufgeführt. Die Gliederung entspricht der beigefügten Bilanz.

AKTIVSEITE

1. Vermögen 01.01.2017 **EUR 102.811.791,54**

Als **Vermögen** werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dauerhaft dem Gemeindebetrieb und damit der Aufgabenerfüllung der Stadt dienen. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden Wertabschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen (gemildertes Niederstwertprinzip).

Die Position Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	21.848,62
Sachvermögen	94.740.586,62
Finanzvermögen	8.049.356,30
	102.811.791,54

Die prozentuale Aufteilung des Gesamtvermögens stellt sich wie folgt dar:

- Immaterielle Vermögensgegenstände (0,02%)
- Sachvermögen (92,15%)
- Finanzvermögen (7,83%)

1.2. Sachvermögen

01.01.2017

EUR 94.740.586,62

Bei dem **Sachvermögen** handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Diese sind dazu bestimmt, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Ferner wurden ggf. die Regelungen gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO angewandt, wonach für Vermögensgegenstände, welche mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt wurden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Hierbei wurden teilweise fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt.

Die Position Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	<u>EUR</u>
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.795.700,58
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.781.903,50
Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	51.342.251,62
Bauten auf fremdem Grund und Boden	571.787,81
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.372,80
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.347.228,83
Betriebs- und Geschäftsausstattung	435.119,06
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>2.439.222,42</u>
	<u>94.740.586,62</u>

1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **01.01.2017** **EUR 12.795.700,58**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke ohne Bebauung oder Grundstücke, auf denen sich keine benutzbare Bebauung in Form von Gebäuden oder anderen Bauwerken des Infrastrukturvermögens befindet (vgl. § 72 BewG).

Der Grund und Boden der Kommune wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Sofern bei Grund und Boden außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 46 Abs. 4 GemHVO vorzunehmen waren, wurden diese wertmindernd berücksichtigt. Gegebenenfalls vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen wurden dabei wertmindernd berücksichtigt.

Die Position Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	<u>EUR</u>
Grünflächen	535.249,48
Ackerland	2.703.383,55
Wald, Forsten	4.328.377,53
Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>5.228.690,02</u>
	<u><u>12.795.700,58</u></u>

1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

01.01.2017 EUR 25.781.903,50

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich eine benutzbare Bebauung, z. B. Gebäude oder andere Bauwerke, befindet (vgl. § 74 BewG); sie sind getrennt vom darauf stehenden Gebäude zu aktivieren.

Die Bewertung der **Gebäude** erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung zeitanteiliger Abschreibungen bzw. aufgrund des rückindizierten Gebäudeversicherungswertes (S. 104 Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage, Juni 2017) in Verbindung mit einer Bewertung des aktuellen Zustandes zur Ermittlung von fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkten, gem. § 62 Abs. 2 GemHVO.

Soweit historische Gebäude in der Vergangenheit grundhaft saniert wurden, stellen diese Sanierungskosten unter Berücksichtigung der bis zum Stichtag aufgelaufenen Abschreibungen den anzusetzenden Wert dar.

Die **Außenanlagen** wurden mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Sofern diese nicht ermittelbar waren, erfolgte eine Bewertung mit Hilfe von pauschalieren Werten, die auf das Basisjahr zurückindiziert wurden. Es erfolgte eine lineare Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die Position Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen, wobei in den Einzelpositionen jeweils die Wertansätze für Grund und Boden, Gebäude sowie Außenanlagen summiert enthalten sind:

	01.01.2017
	<u>EUR</u>
Grundstücke mit Wohnbauten	481.675,84
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	2.226.408,52
Grundstücke mit Schulen	8.754.427,68
Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	7.716.165,71
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	<u>6.603.225,75</u>
	<u>25.781.903,50</u>

1.2.3. Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte **01.01.2017** **EUR 51.342.251,62**

Die Bilanzposition **Infrastrukturvermögen** umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft erforderlich sind, z. B. Straßen, Wege, Plätze oder Brücken.

Die Position Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	<u>EUR</u>
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.004.032,93
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	1.816.106,29
Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen	8.578.509,99
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	32.982.037,55
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	205.579,00
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	706.411,23
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>49.574,63</u>
	<u>51.342.251,62</u>

1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden **01.01.2017** **EUR 571.787,81**

Unter den **Bauten auf fremdem Grund und Boden** sind Bauten aktiviert, die sich auf Grundstücken befinden, welche nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt stehen, z. B. im Zusammenhang mit erhaltenen Erbbaurechten.

Bei dem hier bilanzierten Bau handelt es sich um den Treppenturm im Schwaigerner Ortsteil Massenbach der Stadt Schwaigern.

1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler **01.01.2017** **EUR 27.372,80**

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, beziehungsweise alternativ mit Ersatzwerten, anzusetzen. Abschreibungen sind nur bei einer angenommenen Abnutzung vorzunehmen. Kunstgegenstände unterliegen keiner Abschreibung, wenn es sich um Kunstwerke anerkannter Künstler handelt.

Der wesentliche Kunstgegenstand ist hier die "Kreiselkunst mit Blatt und Beere" an der Heilbronner Straße des Künstlers Hinrich Zürn.

Als Baudenkmal ist der Hexenturm in Schwaigern ausgewiesen. Dieser stammt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts und ist eine Sehenswürdigkeit der Stadt Schwaigern.

1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 01.01.2017 EUR 1.347.228,83

Unter der Position **Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge** sind nur solche Vermögensgegenstände bilanziert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind. Für die Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen wurden, soweit möglich, die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen und der Aufwand zur Inbetriebnahme berücksichtigt.

Neben den **Fahrzeugen** werden hier auch die den Fahrzeugen zuzurechnenden Rüstsätze ausgewiesen.

Die Position Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	<u>EUR</u>
Fahrzeuge	1.152.102,95
Maschinen	146.132,31
Technische Anlagen	<u>48.993,57</u>
	<u><u>1.347.228,83</u></u>

1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung **01.01.2017** **EUR** **435.119,06**

Die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** mit ihrem *mittelbaren* Bezug zum Leistungserstellungsprozess ist von den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen abzugrenzen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden zu Anschaffungskosten mit Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgt planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau **01.01.2017** **EUR** **2.439.222,42**

Geleistete Anzahlungen sind geldliche Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte. Die Aktivierung bzw. der Ausweis in der Bilanz erfolgt in Abhängigkeit des Sachverhaltes.

Nicht als Anzahlungen zu bewerten sind Vorauszahlungen für laufende Aufwendungen über einen bestimmten Zeitraum, z. B. Mietvorauszahlungen. Diese sind unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Unter der Position **Anlagen im Bau** werden die Baumaßnahmen aufgeführt, die noch nicht fertiggestellt bzw. abgeschlossen sind. Der entstehende Vermögensgegenstand wird mit der Fertigstellung in das Inventar aufgenommen und auf das entsprechende Konto umgebucht. Mit der Abnahme oder der früheren Inbetriebnahme eines Vermögensgegenstandes beginnt dessen Abschreibung. Ist das Bauprojekt noch nicht abgeschlossen, so werden die bis dahin entstandenen Aufwendungen unter "Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau" ausgewiesen.

Die größte Position der Anlagen im Bau der Stadt Schwaigern stellt der Neubau Mensa/GTG Leintalschule mit einem Wert von EUR 1.737.990,40 dar.

1.3. Finanzvermögen **01.01.2017** **EUR** **8.049.356,30**

Unter das **Finanzvermögen** fallen neben den liquiden Mitteln, Forderungen und (kurzfristige) Ausleihungen auch Kapitalanlagen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Dazu gehören in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, und hier insbesondere die organisatorisch verselbstständigten Einrichtungen (Eigenbetriebe). Hinsichtlich der konkreten Zuordnung wird auf den Beteiligungsbericht der Stadt verwiesen.

Das Niederstwertprinzip ist zu beachten.

Die Position Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	<u>EUR</u>
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	1.028.346,06
Sondervermögen	400.000,00
Ausleihungen	2.090,00
Wertpapiere und sonstige Einlagen	210.003,03
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	562.157,32
Privatrechtliche Forderungen	109.576,33
Liquide Mittel	<u>5.737.183,56</u>
	<u><u>8.049.356,30</u></u>

1.3.1. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

01.01.2017 EUR 1.028.346,06

Eine **sonstige Beteiligung** der Stadt liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindefinanziellen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen

Dazu gehören auch gemeinsame Kommunalanstalten nach §§ 24a und 24b GKZ, wenn der bilanzierende Anstaltsträger keinen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er 50% oder weniger der Stimmrechte hält.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Kommunen aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Kommune. Zumindest bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft liegen diese Voraussetzungen i. d. R. nicht vor, weil die Mitgliedschaft nicht verwertbar ist.

Die Position Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	EUR
Zweckverband 4IT	8.753,60
Kommunales Rechenzentrum Franken GbR	20.238,66
Naturwärme Schwaigern GmbH	64.000,00
Neckar Netze Bündelgesellsch. A GmbH & Co. KG	934.953,80
Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH (WFG)	400,00
	1.028.346,06

1.3.2. Sondervermögen **01.01.2017** **EUR** **400.000,00**

Als **Sondervermögen** werden rechtlich unselbstständige Einrichtungen einer öffentlichen Gebietskörperschaft, die für besondere Aufgaben geschaffen werden, bezeichnet.

Als Sondervermögen werden gem. § 62 Abs. 5 GemHVO Eigenbetriebe nach der Eigenkapitalspiegelmethode oder mit den Anschaffungskosten dargestellt.

Das Sondervermögen der Stadt Schwaigern betrifft die Einlage beim Eigenbetrieb "Stadtwerke Schwaigern".

1.3.3. Ausleihungen **01.01.2017** **EUR** **2.090,00**

Ausleihungen sind Finanzforderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen. Darunter fallen ebenfalls die Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Wert den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen entspricht.

Die Position Ausleihungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	<u>EUR</u>
VBU Volksbank im Unterland	1.120,00
Geschäftsguthaben GEWO Wohnbaugenossenschaft Heilbronn	620,00
Heuchelberg Weingärtner eG	<u>350,00</u>
	<u><u>2.090,00</u></u>

1.3.4. Wertpapiere und sonstige Einlagen **01.01.2017** **EUR** **210.003,03**

Verbriefte Vermögensrechte, die dazu bestimmt sind dauerhaft der Kommune zu dienen und die keine verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen betreffen, sind unter der Position **Wertpapiere und sonstige Einlagen** auszuweisen. Hierzu zählen z. B. festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Obligationen, Pfandbriefe, Bundesanleihen, Schatzbriefe, Rentenpapiere, Investmentfonds).

Die Position Wertpapiere und sonstige Einlagen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	<u>EUR</u>
Sparbuch Schadensfonds Friedwald	73.177,03
Sparbuch Bestattungskosten Friedwald	19.248,09
Rückbildung Biogasanlage -431	27.598,59
Rückbildung Biogasanlage -440	51.310,78
Einlagen Stiftungen	<u>38.668,54</u>
	<u><u>210.003,03</u></u>

Die Einlagen aus Stiftungen betreffen die Anlage in der Sparkasse Heilbronn (Zuwachssparen) aus der Erbschaft Apotheker Hauser über EUR 11.542,55 sowie den Sparbrief bei der Kreissparkasse aus der Erbschaft Leibbrand (EUR 27.125,99). Da diese beiden Erbsschaften mit einer Zweckbindung verbunden wurden, werden diese ebenfalls in den zweckgebundenen Rücklagen aufgeführt.

1.3.5. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

01.01.2017 EUR 562.157,32

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern, Verwarnungs- und Bußgeldern per Bescheid (Verwaltungsakt).

Die **Forderungen aus Transferleistungen** umfassen Forderungen für allgemeine Zuwendungen, Zuwendungen für laufende und investive Zwecke sowie für Transfers. Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offene-Posten-Listen nachgewiesen.

Bei etwaigen Wertberichtigungen handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Abfrage über die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Forderungen gemacht. Diejenigen Forderungen, die zum 31. Dezember 2016 bestanden und zu diesem Zeitpunkt seit mehr als einem Jahr fällig waren, wurden zu 100% im Wert berichtigt.

Die Position Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	<u>EUR</u>
Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen	380.930,70
Öffentlich-Rechtliche Forderungen kreditorische Debitoren	5.767,78
Einzelwertberichtigung öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-44.372,71
Pauschalwertberichtigung öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-6.731,16
Steuerforderungen	324.000,17
Einzelwertberichtigung auf Steuerforderungen	-93.156,13
Pauschalwertberichtigung auf Steuerforderungen	-4.600,82
Abstimmung übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	153,39
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen Bußgelder	<u>166,10</u>
	<u><u>562.157,32</u></u>

1.3.6. Privatrechtliche Forderungen **01.01.2017** **EUR** **109.576,33**

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten und Forderungen aus Schadensfällen. Auch hierbei handelt es sich i. d. R. um kurzfristig fällige Beträge, wie sie sich bspw. aus der Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune ergeben können.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offene-Posten-Listen nachgewiesen.

Bei etwaigen Wertberichtigungen handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Abfrage über die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Forderungen gemacht. Diejenigen Forderungen, die zum 31. Dezember 2016 bestanden und zu diesem Zeitpunkt seit mehr als einem Jahr fällig waren, wurden zu 100% im Wert berichtet.

Die Position Privatrechtliche Forderungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	<u>EUR</u>
Privatrechtliche Forderungen aus L.u.L.	27.446,32
privatrechtliche Forderungen kreditorische Debitoren	348,19
Einzelwertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen aus L.u.L.	-11.526,76
Pauschalwertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen aus L.u.L.	-318,39
Noch nicht abzügliche Vorsteuer	903,03
Übrige privatrechtliche Forderungen	60.092,03
Forderungen aus kreditorischen Debitoren	33.833,75
Pauschalwertberichtigung sonst. priv. Forderungen	<u>-1.201,84</u>
	<u><u>109.576,33</u></u>

1.3.7. Liquide Mittel **01.01.2017** **EUR** **5.737.183,56**

Zu den **liquiden Mitteln** zählen alle Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Hierzu gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten.

Guthaben auf Bankkonten sind Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Der Kassenbestand sind die im Besitz von Kommunen befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden. Zu den Kassenbeständen zählen u. a. auch die Handvorschüsse.

Die Position Liquide Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	EUR
Kreissparkasse Heilbronn ***023	309.311,56
VBU Volksbank im Unterland eG ***008	186.807,68
Kreissparkasse TG	1.450.000,00
VBU Tagesgeld	4.450.000,00
Kassenbestand	747,52
Handvorschüsse	350,00
BUKRS Verrkto. 3000	-660.033,20
	5.737.183,56

2. Abgrenzungsposten **01.01.2017** **EUR** **2.729.470,18**

In der Position **Abgrenzungsposten** werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse ausgewiesen.

Die Position Abgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	<u>EUR</u>
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	32.815,11
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	<u>2.696.655,07</u>
	<u>2.729.470,18</u>

2.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten **01.01.2017** **EUR** **32.815,11**

Als **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)** sind auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Schwaigern stellt die bereits im Dezember 2016 gezahlten Beamtengehälter für den Januar 2017 in voller Höhe dar.

**2.2. Sonderposten für geleistete
Investitionszuschüsse**

01.01.2017 EUR 2.696.655,07

Geleistete Investitionszuschüsse sollen gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Auf die Ausweisung der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse wurde gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO verzichtet.

Ausgenommen ist hier der Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse aus Investitions- und Tilgungsumlagen an Zweckverbände.

Bei den Sonderposten für geleistete Zuwendungen übrige Bereiche handelt es sich um die "Regenwasserbewirtschaftung Eselber"/APK Schwaigern (03, 05, 07, 09) aus dem Abwasserbereich. Dieser wurde aus der kameralen Anlagenbuchhaltung übernommen und stellt die einzige Ausnahme in Bezug auf den Ansatz der Sonderposten für geleistete Zuwendungen übrige Bereiche dar.

Die Position Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	<u>EUR</u>
Sonderposten für geleistete Zuwendungen an Zweckverbände	2.655.794,07
Sonderposten für geleistete Zuwendungen übrige Bereiche	<u>40.861,00</u>
	<u><u>2.696.655,07</u></u>

PASSIVSEITE

Das Vorsichtsprinzip wurde konsequent beachtet.

1. Eigenkapital **01.01.2017** **EUR 57.664.372,54**

Diese Position stellt das **Eigenkapital** der Stadt Schwaigern dar.

Die Position Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	<u>EUR</u>
Basiskapital	57.625.704,00
Zweckgebundene Rücklagen	<u>38.668,54</u>
	<u><u>57.664.372,54</u></u>

1.1. Basiskapital **01.01.2017** **EUR 57.625.704,00**

Das **Basiskapital** ergibt sich erstmals in der Eröffnungsbilanz als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Rücklagen.

Nachdem die Eröffnungsbilanz erstellt wurde, ist dieses Konto bis auf die beiden Ausnahmefälle für Korrekturen in Folgejahren und Verrechnung von Vorjahresverlusten grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen.

1.2. Rücklagen **01.01.2017** **EUR** **38.668,54**

Das Jahresergebnis ist als **Rücklage** oder als Jahresfehlbetrag, abhängig von seiner Entstehung, als ordentliches Ergebnis oder als Sonderergebnis auf getrennten Konten auszuweisen. Die unterschiedlichen Tatbestände sind je Rechnungsperiode transparent zu machen.

Die Position Rücklagen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	<u>EUR</u>
Zweckgebundene Rücklagen	<u>38.668,54</u>
	<u><u>38.668,54</u></u>

1.2.1. Zweckgebundene Rücklagen **01.01.2017** **EUR** **38.668,54**

Die **zweckgebundenen Rücklagen** dienen besonderen Zwecken und werden nicht zur internen Mittelbindung verwendet.

Die Position Zweckgebundene Rücklagen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	<u>EUR</u>
Stiftungskapital Leibbrand	27.125,99
Stiftungskapital Hauser	<u>11.542,55</u>
	<u><u>38.668,54</u></u>

2. Sonderposten **01.01.2017** **EUR 27.920.853,16**

Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge, die die Stadt Schwaigern erhalten hat, werden in der Bilanz als **Sonderposten** passiviert. Der Förderbetrag wird dabei getrennt von den eigentlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen und ertragswirksam aufgelöst.

Als Sonderposten werden Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge passiviert, welche die Stadt Schwaigern zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Soweit möglich, wurden die erhaltenen Investitionszuschüsse, -zuweisungen und Investitionsbeiträge den einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet und über deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge sind als Gegenposten zu den ungekürzt angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlagen passiviert, sie werden korrespondierend zu den Abschreibungen auf die bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Position Sonderposten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	EUR
Sonderposten für Investitionszuweisungen	7.093.429,05
Sonderposten für Investitionsbeiträge	14.396.532,75
Sonderposten für Sonstiges	6.430.891,36
	27.920.853,16

3. Rückstellungen

01.01.2017

EUR 16.158.911,31

Rückstellungen sind gemäß § 90 GemO i. V. m. § 41 GemHVO für ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde und/oder der Höhe nach unsicher, aber rechtlich wirksam entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind und eine wirtschaftliche Belastung darstellen, zu bilden. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen und dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Auszahlungen hierfür erfolgen erst in einer späteren Abrechnungsperiode. Eine genau bestimmbare Schuld ist als Verbindlichkeit auszuweisen.

Rückstellungen sind nur in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung auf Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig und mit dessen Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Langfristige Rückstellungen sind in der Regel abzuzinsen.

Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Rückstellungen haben die Aufgabe, die am Bilanzstichtag bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig zu erfassen.

Aus Vereinfachungsgründen werden laut Bilanzierungsleitfaden die kurz- und mittelfristigen Rückstellungen (Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Laufzeit innerhalb von 5 Jahren) nicht abgezinst. Ebenso wird bei der Bewertung dieser Rückstellungen auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen verzichtet.

Die Position Rückstellungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	<u>EUR</u>
Gebührenüberschussrückstellungen	107.556,00
Sonstige Rückstellungen	<u>16.051.355,31</u>
	<u>16.158.911,31</u>

3.1. Gebührenüberschussrückstellungen **01.01.2017** **EUR** **107.556,00**

Am Ende des **Gebührenbemessungszeitraums** entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebüh-
renkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die **Kosten-
überdeckung** hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist
daher bilanziell zu berücksichtigen.

Die Gebührenausgleichsrückstellungen resultieren aus den ausgleichspflichtigen
Gebührenüberschüssen aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung in voller Höhe.

3.2. Sonstige Rückstellungen **01.01.2017** **EUR** **16.051.355,31**

Gemäß § 41 Abs. 2 können **weitere Rückstellungen** gebildet werden. Für die Ansammlung der
Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bleibt § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den
Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) unberührt. An dieser Stelle wird auf die
Ergänzenden Angaben nach § 53 Nr. 4 GemHVO verwiesen.

Die Position Sonstige Rückstellungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	<u>EUR</u>
Rückstellungen Erschließungsträger Mühlpfad	900.000,00
Rückstellungen Erschließungsbeiträge Behaglicher Weg VII	255.578,71
FAG-Rückstellungen	6.406.664,60
Rückstellungen Kreisumlage	<u>8.489.112,00</u>
	<u>16.051.355,31</u>

4. Verbindlichkeiten **01.01.2017** **EUR** **2.692.051,89**

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegenüber der Stadt Schwaigern aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Position Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017
	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.895.427,96
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	557.764,03
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>238.859,90</u>
	<u><u>2.692.051,89</u></u>

4.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	01.01.2017	EUR	557.764,03
--	-------------------	------------	-------------------

Als **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Stadt Schwaigern Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Zahlung noch aussteht.

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht bezahlt sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen aufgrund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

Die Kommune setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Es gilt also das Bruttoprinzip.

Im Ausweis sind auch Sachverhalte enthalten, bei denen die Leistung zum Bilanzstichtag erbracht war, die Rechnung aber noch nicht vorlag.

4.3. Sonstige Verbindlichkeiten	01.01.2017	EUR	238.859,90
--	-------------------	------------	-------------------

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** erfassen alle Schulden, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition in der Bilanz zugeordnet werden können.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	01.01.2017	EUR	1.105.072,82
--	-------------------	------------	---------------------

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind unter den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Hierunter fallen fast ausschließlich die abgegrenzten Grabnutzungsgebühren der in der Stadt Schwaigern befindlichen Friedhöfe.

V. Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)

1. Auf die Posten der Ergebnisrechnung und Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung

Von den oben genannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde nicht abgewichen.

3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

4. Der auf die Stadt entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, aufgrund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen

Der Anteil der Stadt Schwaigern an den Pensionsrückstellungen, die beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet werden, beträgt zum 1. Januar 2017 EUR 5.140.093,00.

5. Unter der Bilanz aufzuführende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO

Die Ausfallhaftung der Stadt Schwaigern gegenüber der L-Bank aufgrund von LAKRA - Förderdarlehen wird zum 1. Januar 2017 mit EUR 1.044.678,21 ausgewiesen. Des Weiteren ist die Stadt Schwaigern keine weiteren Ausfallbürgschaften eingegangen.

6. Der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, sind mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu benennen

Die Bürgermeisterin

Name

Rotermund

Vorname

Sabine

Der Gemeinderat

Der Gemeinderat setzt sich im Haushaltsjahr 2017, auf Grundlage der Kommunalwahl vom 25.05.2014, wie folgt zusammen:

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Fraktion</u>
Best	Petra	CDU
Binder	Jeanette	SPD
Boger	Dieter	FWV/BuW
Brian	Adalbert	FWV/BuW
Brückmann	Christian	CDU
Budig	Matthias	LGU
Burk	Armin	CDU
Dahlem	Rainer	SPD
Eisele	Hartmut	FWV/BuW
Erath	Dieter	FWV/BuW
Heiche	Rüdiger	CDU
Janus	Hans-Joachim	FWV/BuW
Jürgens	Regina	LGU
Keppeler	Frank	CDU
Kleinknecht	Mirjam	FWV/BuW
Kölle	Ursula	FWV/BuW
Mayer	Bernd	LGU
Muth	Alfred	CDU
Sätzler	Bernd	CDU
Stäbe	Martin	SPD
Vogt	Dieter	FWV/BuW
Vollmer	Andrea	SPD

VI. Anlagen

Dem vorliegenden Anhang sind folgende Anlagen beigefügt:

- Vermögensübersicht
- Schuldenübersicht

Schwaigern, 8. Juli 2022

Sabine Rotermund
– Bürgermeisterin –

Stadt Schwaigern
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2017

Anlage 2
(zu § 55 Abs. 1 GemHVO)

Vermögensübersicht

Vermögen	Stand zum 01.01. des Haushalts- jahres	Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand am 31.12. des Haushalts- jahres (Σ Sp. 2 bis 7)
		Vermögens- zugänge	Vermögens- abgänge	Umbu- chungen	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen	
		EUR					
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	21.848,62						
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	94.740.586,62						
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.795.700,58						
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.781.903,50						
2.3. Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	51.342.251,62						
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	571.787,81						
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.372,80						
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.347.228,83						
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	435.119,06						
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.439.222,42						
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	1.640.439,09						
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00						
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	1.028.346,06						
3.3. Sondervermögen	400.000,00						
3.4. Ausleihungen	2.090,00						
3.5. Wertpapiere und sonstige Einlagen	210.003,03						
insgesamt	96.402.874,33						

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde das Muster zum Jahresabschluss entsprechend angepasst.

Stadt Schwaigern
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2017

Schuldenübersicht

Anlage 3
(zu § 55 Abs. 2, § 61 Nr. 38 GemHVO)

Art der Schulden	am 01.01. des Haus- haltsjahres ¹⁾	zum 31.12. des Haus- haltsjahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-) ⁵⁾
			bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾	mehr als 5 Jahre ⁴⁾	
EUR						
1	2	3	4	5	6	7
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.895.427,96	1.624.419,27	271.008,69	717.754,27	906.665,00	271.008,69
1.2.1 Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2 Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5 Kreditinstitute	1.895.427,96	1.624.419,27	271.008,69	717.754,27	906.665,00	271.008,69
1.2.6 sonstige Bereiche ⁶⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Kassenkredite	660.033,20	665.299,48	660.033,20	0,00	0,00	-5.266,28
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	2.555.461,16	2.289.718,75	931.041,89	717.754,27	906.665,00	265.742,41

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) ⁷⁾

2.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.498.948,34	2.395.428,72	103.519,62	442.015,14	1.953.413,55	103.519,62
2.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	2.498.948,34	2.395.428,72	103.519,62	442.015,14	1.953.413,55	103.519,62

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung ^{7) 8)}

3.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.394.376,30	4.019.847,99	374.528,31	1.159.769,41	2.860.078,55	374.528,31
3.3 Kassenkredite	660.033,20	665.299,48	660.033,20	0,00	0,00	-5.266,28
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	5.054.409,50	4.685.147,47	1.034.561,51	1.159.769,41	2.860.078,55	369.262,03
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	660.033,20	665.299,48	660.033,20	0,00	0,00	-5.266,28
3. Konsolidierte Gesamtschulden	4.394.376,30	4.019.847,99	374.528,31	1.159.769,41	2.860.078,55	374.528,31

¹⁾ Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Tilgungsraten im 1. Folgejahr

³⁾ Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

⁴⁾ Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

⁵⁾ Spalte 3 minus Spalte 2

⁶⁾ Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B.

⁷⁾ Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

⁸⁾ Nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen.

Anmerkung: Die Übersicht kann durch Einbezug weiterer Verbindlichkeiten ausgebaut werden.

Stadt Schwaigern

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2017

Bescheinigung

Die von uns erstellte Eröffnungsbilanz der Stadt Schwaigern zum 1. Januar 2017 versehen wir mit folgender Bescheinigung:

"Wir haben auftragsgemäß die Eröffnungsbilanz – bestehend aus der Bilanz sowie dem Anhang der Stadt Schwaigern zum 1. Januar 2017 – erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und der Eröffnungsbilanz nach den Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und den ergänzenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt Schwaigern

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Eröffnungsbilanzen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und mit Einbezug der Abschlussbuchungen. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Darüber hinaus sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und der auf dieser Grundlage von uns erstellten Eröffnungsbilanz sprechen."

Sigmaringen, den 8. Juli 2022

Schüllermann - Wirtschafts-
und Steuerberatung - GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl. –Betriebsw. (FH) - UA Wladimir Krasowitzki
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

B. Sc. Roman Bagschik
Steuerberater